

# Marktordnung zum Historischen Leininger Markt in Guntersblum

## § 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für den von der Ortsgemeinde und vom Verkehrsverein Guntersblum organisierten Leininger Markt in Guntersblum. Alle Teilnehmer am Markt stimmen mit ihrer Anmeldung dieser Marktordnung zu und haben sowohl die Marktordnung als auch die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.

## § 2 Teilnahme

Die Teilnahme gilt als zugesagt, wenn der Anbieter/Händler eine Rechnung bzw. eine Zusage vom Verkehrsverein Guntersblum auf seine verbindliche Anmeldung hin erhalten hat.

Bei der optischen Darstellung und Aufbereitung der Marktstände der Anbieter/Händler ist darauf zu achten, den Markt attraktiv und repräsentativ zu gestalten und das angestrebte historisch-zeitlose Gesamtbild des Marktes zu unterstützen. Verkaufsanhänger sind nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zulässig.

Die Marktleitung hat das Recht, sich auf bestimmte Anbieter/Händler zu beschränken.

Ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung durch den Teilnehmer ist schriftlich per E-mail oder Post bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei Absage nach zwei Wochen vor der Veranstaltung ist 50 % der Teilnehmergebühr fällig und zahlbar.

Die Anbieter/Händler auf dem Markt sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs von Waren, insbesondere von offenen Lebensmitteln, einzuhalten (zum Beispiel Lebensmittelbestimmungen, Hygieneauflagen, Warenauszeichnung, Schankgenehmigung, Artikelkennzeichnung).

## § 3 Standerlaubnis

Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder Exklusivität des Angebotes einzelner Standbetreiber besteht nicht.

## § 4 Standgebühren

Die Standgebühren für Marktteilnehmer mit kunsthandwerklichem Warenangebot sind auf 15,00 Euro pro laufenden Meter Standbreite festgelegt; die maximale Standtiefe beträgt 4 Meter.

Standgebühren für gastronomische Angebote (Speisen und/oder Getränke) werden individuell festgelegt.

Standgebühren/Honorare für vorführendes Handwerk können individuell ausgehandelt werden.

Die Bezahlung erfolgt vorab bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf Grundlage der Rechnung per Überweisung auf das Konto des Verkehrsvereins Guntersblum. Die fristgerechte Bezahlung der Standgebühren ist Teilnahmevoraussetzung.

Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann nicht rechtzeitig beginnen, besteht kein Anspruch auf Erlass, Ermäßigung bzw. Rückzahlung der zu entrichtenden bzw. der bereits entrichteten Marktgebühr.

## § 5 Werbung

Der Verkehrsverein Guntersblum bewirbt die Veranstaltung in der Presse und im Internet, sowie durch regionale Plakatierung und ggf. Flyerverteilung.

Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung geben die Aussteller ihr Einverständnis, die angegebenen Daten sowie eingesandte Fotos für Werbezwecke zu nutzen. Für diesen Zweck erteilen sie dem Verkehrsverein Guntersblum die Nutzungsrechte an den Fotos.

Die Aussteller werden gebeten, die Werbung durch die Verteilung von Flyern/Plakaten zu unterstützen. Die Zusendung erfolgt etwa drei Wochen vor der Veranstaltung.

Verkehrsverein Guntersblum/Rhein e.V.

1. Vorsitzender: Klaus Börner, Kellerweg 123, 67583 Guntersblum  
Geschäftsstelle: Chr. Scholz, Hauptstraße 55, 67583 Guntersblum

# **Marktordnung zum Historischen Leininger Markt in Guntersblum**

## **§ 6 Beschallung**

Grundsätzlich ist jede Art von Beschallung durch einzelne Stände untersagt. Ausnahmen sind mit der Marktleitung vor Ort abzusprechen.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

Das Befahren des Marktgeländes ist nur während der Auf-/Abbauzeiten genehmigt.

Der Aufbau der Marktstände kann am ersten Markttag ab 9:00 Uhr beginnen oder auf Anfrage einen Tag vor Marktbeginn erfolgen.

Sämtliche Fahrzeuge sind bis spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn vom Gelände zu entfernen.

An jedem Stand müssen Name und Anschrift des Inhabers gut sichtbar angebracht sein.

Zugelassene Stromkabel und Schläuche für Wasser/Abwasser sind von den Ausstellern vorzuhalten.

Der Abbau erfolgt frühestens ab 18:15 am letzten Markttag. Erst dann darf das Gelände wieder befahren werden.

## **§ 8 Abfall**

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit am Stand selbst verantwortlich. Abfälle sind nach Ende des Marktes mitzunehmen.

Einweggeschirr aus Plastik oder kunststoffbeschichteter Pappe darf nicht verwendet werden.

Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, haben für Abfallkörbe oder andere entsprechende Behältnisse zu sorgen.

Kommt der Anbieter/Händler seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, wird eine Reinigungspauschale von der Marktleitung erhoben.

## **§ 9 Haftung**

Die Marktteilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anbieter/Händler handelt auf eigene Rechnung.

Jeder Aussteller haftet selbst für die bautechnische Sicherheit seines Standes. Etwaige Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Standbetreiber verursacht werden, sind von diesem zu tragen bzw. zu versichern.

Mit der Zuweisung eines Platzes wird keinerlei Haftung für die von den Anbieter/Händlern eingebrachten Waren und Gegenstände übernommen.

Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leichttransportierbare Gegenstände vom Teilnehmer unter Verschluss genommen werden. Zur Abwendung von Schaden am Stand und an den Gegenständen wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen.

Der Veranstalter haftet nicht für Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes in Folge höherer Gewalt oder behördlicher/polizeilicher Anweisungen/Auflagen. Der Veranstalter schließt weiterhin jede eigene Haftung aus, es sei denn, ein Schaden wurde von ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Marktleitung ist berechtigt, Aussteller auf Missstände hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Grobe Verstöße gegen diese Marktordnung können einen Verweis vom Markt nach sich ziehen.

Sollten Bestandteile dieser Marktordnung ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Marktordnung ist am 20.01.2016 in Kraft getreten

Verkehrsverein Guntersblum/Rhein e.V.

1. Vorsitzender: Klaus Börner, Kellerweg 123, 67583 Guntersblum  
Geschäftsstelle: Chr. Scholz, Hauptstraße 55, 67583 Guntersblum